

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 25. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2013) und **Antwort**

Zwangsbestattungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen: Die Verwendung des Begriffs „Zwangsbestattungen“ in der Kleinen Anfrage bedarf zunächst folgender Klarstellung:

Gemäß § 15 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes muss jede Leiche bestattet werden. Für die Bestattung der Leiche haben die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die volljährigen Geschwister, die volljährigen Enkelkinder und die Großeltern zu sorgen. Eine Verpflichtung, für die Bestattung zu sorgen, besteht nur, wenn die in der Reihenfolge früher genannten Angehörigen nicht vorhanden oder aus wichtigem Grund gehindert sind, für die Bestattung zu sorgen (vgl. § 16 Absätze 1 und 2 Bestattungsgesetz). Sind Bestattungspflichtige im Sinne des § 16 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach und veranlasst keine andere Person die Bestattung, hat das örtlich zuständige Bezirksamt gemäß § 16 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes auf Kosten der Bestattungspflichtigen oder des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen, wenn der Sterbeort im Land Berlin liegt (ordnungsbehördliche Bestattung).

Erhält das Bezirksamt (in der Regel das Gesundheitsamt) demnach Kenntnis über einen Sterbefall und sind zu diesem Zeitpunkt keine bestattungspflichtigen Personen vorhanden oder bekannt, werden durch das jeweilige Bezirksamt zunächst Anstrengungen unternommen, bestattungspflichtige Personen zu ermitteln. Gelingt dies kurzfristig nicht oder lehnen die ermittelten bestattungspflichtigen Personen die Durchführung der Bestattung ab, so veranlasst das Bezirksamt die Bestattung auf Kosten der Bestattungspflichtigen oder des Bestattungspflichtigen. Sollten nachträglich bestattungspflichtige Personen ermittelt werden, so haben diese die Kosten für die vorab von der Behörde im Rahmen der Ersatzvornahme erbrachten Leistungen zu erstatten.

Ordnungsbehördliche Bestattungen dienen der Gefahrenabwehr und dem Gesundheitsschutz und erfolgen aus gebotener Ehrfurcht vor den Toten.

Der Senat geht davon aus, dass sich die Kleine Anfrage auf die Veranlassung „ordnungsbehördlicher Bestattungen“ gemäß § 16 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes bezieht.

Die Kleine Anfrage betrifft im Übrigen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist jedoch bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksamter um Stellungnahme gebeten. Die Beantwortung der Fragen beruht daher zum Teil auf den übergebenen Stellungnahmen.

1. Wie viele Zwangsbestattungen hat die Stadt Berlin durch die Behörden seit 2008 durchgesetzt? (Bitte tabellarisch nach Jahr und dem jeweiligen verantwortlichen Bezirk aufschlüsseln)

Zu 1.:

Bezirk	Anzahl ordnungsbehördlicher Bestattungen					
	2008	2009	2010	2011	2012	Januar bis Juni 2013
Charlottenburg-Wilmersdorf	222	234	233	236	216	131
Friedrichshain-Kreuzberg	226	227	241	207	155	138
Lichtenberg	114	108	103	96	97	49
Marzahn-Hellersdorf	81	84	111	109	91	54
Mitte	276	265	231	227	251	160
Neukölln	200	178	212	197	212	122
Pankow	191	187	193	189	195	80
Reinickendorf	150	151	152	155	146	88
Spandau	127	165	144	138	160	77
Steglitz-Zehlendorf	105	116	85	137	123	81
Tempelhof-Schöneberg	184	170	170	169	173	72
Treptow-Köpenick	134	134	141	131	160	79

2. Wie viele der seit 2008 in Berlin zu Zwangsbestatteten waren jeweils Männer bzw. Frauen und bei wie vielen von diesen handelte es sich um sogenannte „Unbekannte Tote“? (Bitte tabellarisch nach Jahr und dem jeweiligen verantwortlichen Bezirk aufschlüsseln)

Zu 2.:

Bezirk	Anzahl ordnungsbehördlicher Bestattungen																	
	2008			2009			2010			2011			2012			Januar - Juni 2013		
	Männer	Frauen	Unbekannte Tote	Männer	Frauen	Unbekannte Tote	Männer	Frauen	Unbekannte Tote	Männer	Frauen	Unbekannte Tote	Männer	Frauen	Unbekannte Tote	Männer	Frauen	Unbekannte Tote
Mitte	175	101	0	186	77	2	159	72	0	161	64	2	161	88	2	118	41	1
Steglitz-Zehlendorf	55	50	0	26	54	0	48	37	0	78	59	0	70	52	0	46	36	0
Tempelhof-Schöneberg	107	77	0	94	76	0	105	65	0	104	65	0	120	53	0	45	27	0

Die Bezirksämter Lichtenberg, Neukölln, Pankow sowie Reinickendorf haben in dem fraglichen Zeitraum keine „unbekannten Toten“ ordnungsbehördlich bestattet.

Die übrigen Bezirksämter konnten keine Angaben machen, da die gewünschten Daten statistisch nicht erfasst werden. Eine nachträgliche Erhebung wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich, dem steht die Notwendigkeit der Erfüllung bestattungsrechtlicher Aufgaben nach § 16 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes entgegen.

3. Wie viele der Zwangsbestatteten gab es seit 2008 in Berlin, bei denen jeweils kein Erbe zu ermitteln war, das Erbe ausgeschlagen wurde oder es sich um Personen handelte, bei denen keine Angehörigen ermittelt werden konnten und die deshalb durch die Behörden zwangsbestattet werden mussten? (Bitte tabellarisch nach Jahr und dem jeweiligen verantwortlichen Bezirk aufschlüsseln)

Zu 3.: Die Bestattungspflicht ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das Berliner Bestattungsgesetz verlangt, dass jede Leiche zu bestatten ist (vgl. § 15 Bestattungsgesetz). Die öffentlich-rechtliche Pflicht, für die Bestattung einer Lei-

che zu sorgen, ist nicht mit der zivilrechtlichen Pflicht identisch, die Beerdigungskosten zu tragen.

Bei einer ordnungsbehördlich veranlassten Bestattung hat die Bestattungspflichtige oder der Bestattungspflichtige für die Kosten der Bestattung aufzukommen (vgl. § 16 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes). Das Bezirksamt sorgt hier zwar für die Bestattung, wird aber selbst nicht Kostenpflichtiger, sondern übernimmt ein Geschäft für die Bestattungspflichtige oder den Bestattungspflichtigen, zahlt die hierbei entstehenden Aufwendungen und erlangt

damit einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen den eigentlichen Kostenschuldner.

Auch wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger, die oder der nicht zugleich Erbe geworden ist, öffentlich-rechtlich in Anspruch genommen wurde und zunächst die Beerdigungskosten verauslagen musste, kann sie oder er diese Beerdigungskosten von dem oder den Erben, ggf. im Wege der Zivilklage, nach § 1968 BGB erstattet verlangen (vgl. § 16 Absatz 4 des Bestattungsgesetzes).

Bezirk	Anzahl ordnungsbehördlicher Bestattungen, bei denen keine Bestattungspflichtigen ermittelt werden konnten					
	2008	2009	2010	2011	2012	Januar - Juni 2013
Mitte	149	146	14	137	151	108
Tempelhof-Schöneberg	53	51	45	52	62	14

Die übrigen Bezirksämter konnten keine Angaben machen, da die gewünschten Daten statistisch nicht erfasst werden. Eine nachträgliche Erhebung wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich, dem steht die Notwendigkeit der Erfüllung bestattungsrechtlicher Aufgaben nach § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes entgegen.

4. Bei wie vielen der seit 2008 in Berlin Zwangsbestatteten handelte es sich jeweils um Obdachlose oder um Wohnungslose? (Bitte tabellarisch nach Jahr und dem jeweiligen verantwortlichen Bezirk aufschlüsseln)

Zu 4.:

Bezirk	Anzahl ordnungsbehördlicher Bestattungen von Obdachlosen oder Wohnungslosen					
	2008	2009	2010	2011	2012	Januar - Juni 2013
Mitte	8	8	7	15	13	4
Tempelhof-Schöneberg	Keine genaue Angabe möglich, geschätzt weniger als 10 Fälle/Jahr					

Den übrigen Bezirksämtern war die Beantwortung der Frage nicht möglich, da die gewünschten Daten statistisch nicht erfasst werden. Eine nachträgliche Erhebung wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich, dem steht die Notwendigkeit der Erfüllung bestattungsrechtlicher Aufgaben nach § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes entgegen.

Zu 6.: Dazu liegen hier keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele, der seit 2008 in Berlin Zwangsbestatteten, besaßen jeweils keine deutsche Staatsangehörigkeit, kein Aufenthaltsrecht in Deutschland oder waren Asylbewerber_innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz? (Bitte getrennt tabellarisch nach Jahr und dem jeweiligen verantwortlichen Bezirk aufschlüsseln)

7. Wie gestaltet sich die internationale Ermittlung von Angehörigen der Verstorbenen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit?

8. Welche behördlichen Stellen sind in Berlin und im Bund für die internationale Ermittlung von Angehörigen von Verstorbenen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit verantwortlich?

9. Mit welchen deutschen und ausländischen Behörden wird bei der Ermittlung von Angehörigen eines Verstorbenen kooperiert?

Zu 5.: Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da die gewünschten Daten statistisch nicht erfasst werden.

Zu 7. bis 9.: Die Polizei Berlin setzt bei Todesfällen nicht-deutscher Staatsangehöriger grundsätzlich die betreffenden konsularischen Abteilungen der jeweiligen Botschaft über den Sachverhalt in Kenntnis. Die Ermittlung und Verständigung von Angehörigen erfolgt ausschließlich durch die Behörden des Heimatstaates.

6. Wie viele der seit 2008 in Berlin verstorbenen und ins Ausland rücküberführten Personen besaßen jeweils keine deutsche Staatsangehörigkeit, kein Aufenthaltsrecht in Deutschland oder waren Asylbewerber_innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz? (Bitte getrennt tabellarisch nach Jahr und dem jeweiligen verantwortlichen Bezirk aufschlüsseln)

10. In wie vielen Fällen mündete die Kooperation seit 2008 in eine erfolgreiche Rückführung in Berlin Verstorbener ins Ausland? (Bitte tabellarisch nach dem jeweiligen Überführungsland, Jahr und dem jeweiligen verantwortlichen Bezirk aufschlüsseln)

Zu 10.: Dazu können hier keine Aussagen getroffen werden.

Berlin, den 27. August 2013

In Vertretung

Emine Demirköken-Wegner

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Sept. 2013)